



GEBÜHRENSATZUNG

Bestandteil der Satzung der „Krippe Unterhaching“

- § 1 Zweck, Öffnungszeit
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte
- § 5 Weitere Kosten
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung
- § 7 Stundung
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeiten

Für den Besuch der genannten Krippe werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

monatlich Besuchsgebühren, Verpflegungs- und sonstige Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Krippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.
Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Krippe-Jahres bzw. bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Krippen-Jahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften). Zudem fallen ab der 2. Mahnung 10€ und bei der 3. Mahnung 20€ Mahngebühren an, die vom Schuldner zu zahlen sind.
5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, wird der Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren / Entgelte

1. Für den Besuch der Krippe sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

Gebühren ab September 2023

Buchungsstunden täglich	Gebühr
3 bis 4 Stunden	238,00 €
4 bis 5 Stunden	302,00 €
5 bis 6 Stunden	385,00 €
6 bis 7 Stunden	421,00 €
7 bis 8 Stunden	458,00 €
8 bis 9 Stunden	486,00 €
9 bis 10 Stunden	515,00 €

2. Der Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 100,00 € ist an eine Stich-tagsregelung gekoppelt. Er gilt jeweils ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Das gilt auch für Krip-penkinder.
3. Die pädagogische Kernzeit für Kinder bis zum Kindergarteneintritt liegt zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
4. Es ist eine Mindestanwesenheit an 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Krippe an 5 Tagen pro Woche.
5. Die Buchungszeiten werden grundsätzlich für das gesamte Krippen-Jahr festlegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur einmal pro Krippenjahr möglich und muss vier Wochen vorher schriftlich vorliegen. Weitere Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbe-darf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Krippen-Jahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbu-chung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.
6. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes von der Krippe lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Krippe für das Kind freigehalten werden soll.

§ 5

Weitere Kosten

1. Das Entgelt für die monatliche Verpflegungspauschale beträgt 86,00 €. Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.
2. In der Verpflegungspauschale sind bereits die Schließungstage der Einrichtung mitberücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.
3. Das monatliche Spielgeld beträgt 7,00 €.
4. Das Verpflegungspauschale sowie das Spielgeld werden monatlich im Voraus, gemeinsam mit den Besuchsgebühren, abgebucht.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
2. Die sonstigen Entgelte unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Unterhaching kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Krippe durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für die genannte Krippe und tritt am 01. September 2024 in Kraft.

München, den 20.01.2025



Michael Germayer
Vorstand